

Az.: 67/3-566.0013/25/1.6.2  
0022159

# Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

gemäß § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
vom 15.06.2026

für

**Martin Merker**

**Dumte 33**

**48565 Steinfurt**

zur

Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage in  
48565 Steinfurt

## Inhalt

<b>I Tenor</b> .....	<b>2</b>
<b>II Antragsunterlagen</b> .....	<b>3</b>
<b>III Bedingungen</b> .....	<b>5</b>
1 <i>Baurecht</i> .....	5
2 <i>Immissionsschutz</i> .....	6
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	6
<b>IV Nebenbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
1 <i>Allgemeines</i> .....	6
2 <i>Baurecht</i> .....	7
3 <i>Immissionsschutz</i> .....	11
4 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	18
5 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	23
6 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	24
7 <i>Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht</i> .....	25
8 <i>Arbeitsschutz</i> .....	29
<b>V Hinweise</b> .....	<b>30</b>
1 <i>Baurecht</i> .....	30
2 <i>Immissionsschutz</i> .....	31
3 <i>Naturschutz und Landschaftspflege</i> .....	32
4 <i>Abfallwirtschaft und Bodenschutz</i> .....	34
5 <i>Wasserwirtschaft</i> .....	35
6 <i>Bodendenkmalschutz</i> .....	37
7 <i>Fortwirtschaft</i> .....	37
<b>VI Begründung</b> .....	<b>38</b>
<b>VII Kostenentscheidung</b> .....	<b>42</b>
<b>VIII Rechtsmittelbelehrung</b> .....	<b>43</b>

## I Tenor

Hiermit erteile ich Ihnen gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 19 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m, einem Rotordurchmesser von 172 m, einer Gesamthöhe von 261 m und einer Nennleistung von 7.200 kW.

Die Anlage darf auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 58, Flurstücke 86 und 142 errichtet und betrieben werden.

Der genaue Standort liegt auf der Standortkoordinate UTM/ ETRS89 (Zone 32N).

Rechtswert	Hochwert
388.757	5.773.766

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 29. August 2025, Az.: 26.10.01-057/2025.0261 Nr. 261-25 erteilt.

Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit Datum vom 22.08.2025 durch die Stadt Steinfurt erteilt. Die Anlage ist entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

## II Antragsunterlagen

1. Antragsformular	2 Blatt
2. Vorhabenbeschreibung	1 Blatt
3. Baulasten	1 Blatt
4. Baulasterklärung Otto	1 Blatt
5. Erklärung Maya Merker	1 Blatt
6. Quellenverzeichnis	1 Blatt
7. Angaben zur Bauleitplanung	1 Blatt
8. Auszug Amtsblatt 91. Änderung FNP	3 Blatt
9. Kommunale Konzentrationszone	1 Blatt
10. Amtlicher Lageplan	1 Blatt
11. Gewässerkarte	1 Blatt
12. Übersichtskarten 1:10.000	6 Blatt
13. Rückbauerklärung	1 Blatt
14. Rückbaukosten_V172	1 Blatt
15. Bescheinigung Architektenkammer	1 Blatt
16. Bauantrag	1 Blatt
17. Baubeschreibung	2 Blatt
18. Betriebsbeschreibung gewerbliche Anlagen	1 Blatt
19. Herstellkosten V172	1 Blatt
20. Rohbaukosten V172	1 Blatt
21. Schallprognose	36 Blatt
22. Leistungsspezifikation V172	10 Blatt
23. Stellungnahme zu Abschirmungen	3 Blatt
24. Verzicht Schattenwurf	1 Blatt
25. Schattenwurfprognose	20 Blatt
26. Schattenwurf Abschaltssystem	4 Blatt
27. Optisch bedrängende Wirkung	1 Blatt
28. Antrag Umstellung WindBG	1 Blatt
29. Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP)	30 Blatt
30. LBP Übersicht Maßnahmenplan	1 Blatt
31. LBP Maßnahmenplan A1 Streuobstwiese	1 Blatt
32. LBP Bestands- und Konfliktplan	1 Blatt
33. Artenschutzbericht Maßnahmenkonzept	10 Blatt

34. Angaben zur Turbulenz	1 Blatt
35. Abstände Fremd-WEA	1 Blatt
36. Allgemeine Beschreibung V172	22 Blatt
37. Technische Beschreibung Serration	2 Blatt
38. Technische Beschreibung Sichtweitenmessgerät	8 Blatt
39. Typenprüfung Fundament	51 Blatt
40. Beschreibung Transportwege Kranstellflächen	14 Blatt
41. Zeichnungen Kurvenradien	2 Blatt
42. Angaben zu wassergefährdenden Stoffen	4 Blatt
43. Antrag §16 Abs. 3 AwSV Abfüllfläche	1 Blatt
44. Antrag §16 Abs. 3 AwSV Kranstellfläche	1 Blatt
45. Betriebsanweisung AwSV Ölwechsel	4 Blatt
46. Betriebsanweisung AwSV Umschlagen Wassergefährdender Stoffe	3 Blatt
47. Betriebsbeschreibung Kühlsystem	4 Blatt
48. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	8 Blatt
49. Angaben zum Abfall	5 Blatt
50. Angaben zum Arbeitsschutz	3 Blatt
51. Evakuierungs- Flucht- und Rettungsplan	1 Blatt
52. Allgemeine Beschreibung Brandschutz	10 Blatt
53. Generisches Brandschutzkonzept	9 Blatt
54. Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung	1 Blatt
55. Spezifikation Gefahrenfeuer	5 Blatt
56. Tages-und-Nachtkennzeichnung	19 Blatt
57. Allgemeine Spezifikation Eiserkennung	4 Blatt
58. Eisdetektor Typenzertifikat und Gutachten BLADEcontrol	4 Blatt
59. Gutachten Vestas Ice Detection System (VID)	4 Blatt
60. Stellungnahme Zertifizierung Eiserkennung	1 Blatt
61. Zeichnung Gondel	1 Blatt
62. Übersichtszeichnung	1 Blatt
63. Übersetzung Zeichnungstext	1 Blatt
64. Typenprüfbescheid	4 Blatt

### III Bedingungen

#### 1 Baurecht

**Dieser Bescheid darf erst dann in Anspruch genommen werden, wenn die nachfolgenden Regelungen erfüllt werden:**

- 1.1 Dem Umweltamt des Kreises Steinfurt ist für die Sicherung des Rückbaus der kompletten Fundamente und der Gesamtanlage nach § 35 Absatz 5 Baugesetzbuch (BauGB) eine Sicherheitsleistung in Form einer selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank oder öffentlichen Sparkasse oder einem vergleichbaren Institut vorzulegen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an den Kreis Steinfurt zahlt und auf die Einreden der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771 Bürgerliches Gesetzbuch - BG -). **Die Höhe der Sicherheitsleistung beträgt für die Windenergieanlage insgesamt 380.407,30 Euro.**
- 1.2 Die Windenergieanlage liegt auf den Grundstücken Gemarkung Borghorst, Flur 58, Flurstücke 142 und 86. Für die Grundstücke ist eine Vereinigungsbaulast einzutragen.
- 1.3 Für die Grundstücke, die innerhalb der Abstandsflächen der Windenergieanlage liegen und über die die Zuwegung zur Windenergieanlage (ab Appelchaussee) verlaufen, sind entsprechende Baulasten in das Baulastenkataster eintragen zu lassen. Betroffen hiervon sind folgende Grundstücke:
  - Gemarkung Borghorst, Flur 51, Flurstück 20
  - Gemarkung Borghorst, Flur 57, Flurstücke 23, 24, 145
  - Gemarkung Borghorst, Flur 58, Flurstücke 85, 111, 225
- 1.4 Durch den Bodengutachter ist zu bestätigen, dass die in der geprüften Statik angegebenen erforderlichen Baugrundeigenschaften, Tragfähigkeiten und Randbedingungen am Aufstellort vorhanden sind. (Bescheinigung nach SV-VO - § 12 Abs. 1)

## 2 Immissionsschutz

Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von 3 Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.

## 3 Naturschutz und Landschaftspflege

Im LBP wird angegeben, dass der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild nicht ausgleichbar ist und daher eine Ausgleichszahlung erfolgt. Diese Ersatzgeldermittlung erfolgte gemäß Windenergie-Erlass NRW (2018). Das ermittelte Ersatzgeld beträgt 64.155,05 €.

Dieser Bescheid darf erst in Anspruch genommen werden, wenn das im LBP zum Ausgleich der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes ermittelte **Ersatzgeld in Höhe von 64.155,05 Euro** auf das Konto des Kreises Steinfurt bei der Kreissparkasse Steinfurt, IBAN: DE 06 4035 1060 0000 0003 31, BIC: WELADED1STF, oder bei der VR-Bank Kreis Steinfurt eG, IBAN: DE 74 4036 1906 4340 3002 00, BIC: GENODEM1IBB, unter Angabe des **Kassenzeichens 0364000156** überwiesen wurde.

## IV Nebenbestimmungen

### 1 Allgemeines

- 1.1 Die Inbetriebnahme der Anlage ist spätestens zwei Wochen vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unter Verwendung des als Anlage beigefügten Formulars schriftlich mitzuteilen.
- 1.2 Ein Wechsel des Anlagenbetreibers ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
- 1.3 Spätestens vier Wochen nach Inbetriebnahme der Windenergieanlage (WEA) sind der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt folgende Unterlagen vorzulegen:
  - Herstellerbescheinigungen über die technischen Daten der WEA, in denen bestätigt wird, dass die errichteten WEA mit der den Antragsunterlagen zu Grunde liegenden Anlagenspezifikationen übereinstimmen,

- Herstellerbescheinigungen über die schalltechnisch relevanten Daten der WEA entsprechend den Vorgaben des Anhangs der FGW-Richtlinie,
- Herstellerbescheinigungen über die Nachtabschaltung entsprechend der Nebenbestimmung 3.3,
- Herstellerbescheinigungen über die Einstellungen der Betriebsmodi entsprechend der Nebenbestimmung 3.1,
- Herstellerbescheinigung oder Fachunternehmererklärung, in der die Programmierung der Schattenwurfabschaltautomatik entsprechend Nebenbestimmung 3.15 bestätigt wird sowie Adressliste der eingemessenen Immissionsorte oder Immissionsbereiche
- Mitteilung über die Betriebsorganisation gemäß § 52b BImSchG (Formular siehe Anlage)

1.4 Der Beginn der Bauarbeiten ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr über das Funktionspostfach [DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de](mailto:DirektionV.Steinfurt@polizei.nrw.de) mindestens zwei Wochen vorher schriftlich anzuzeigen.

Ferner ist der Kreispolizeibehörde Steinfurt, Direktion Verkehr mindestens zwei Wochen vor Beginn der Bauarbeiten der Projektleiter des Anlagenherstellers nebst Erreichbarkeiten als Ansprechpartner schriftlich zu benennen, sodass die Durchführung der Schwerlasttransporte koordiniert werden kann.

## 2 Baurecht

2.1 Der Prüfbescheid für die statische Typenprüfung –Windenergieanlage Vesta V172-6.8/7.2 MW mit 175 Meter Nabenhöhe – Turm und Fundamente (beschränkte Gültigkeit bis 04.06.2028) mit sämtlichen Inhalten ist Bestandteil der Genehmigung und entsprechend für die Ausführung verbindlich.

- a) Alle in den Prüfberichten und dem Prüfbescheid genannten Auflagen sowie alle Auflagen und Bemerkungen der zugehörigen gutachtlichen Stellungnahmen sind zu beachten bzw. vollumfänglich vollziehen. Eine Übersicht der Auflagen kann Anlage 1 des Prüfbescheids entnommen werden.
- b) Der Hersteller und der Betreiber haben ihren Verpflichtungen zur Gewährleistung des sicheren Betriebes der Anlagen nachzukommen und über im Betrieb

- festgestellte, auslegungsrelevante Auffälligkeiten, wie z.B. Schwingungsphänomene, zu berichten und ggfls. zu veranlassen, dass entsprechende Untersuchungen durchgeführt und neue Berechnungen zur Prüfung vorgelegt werden.
- c) Der Turm und die zugehörige Gründung sind mindestens alle 2 Jahre durch eine/n Sachverständige/n für Windenergieanlagen auf den Erhaltungszustand hin zu überprüfen. Wenn von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährliche) Überwachung und Wartung der Windenergieanlage durchgeführt wird, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden. Über die Überprüfung bzw. Überwachung und Wartung ist mindestens alle 2 Jahre ein Bericht zu erstellen.
  - d) Bis zur Inbetriebnahme der Anlage muss der Nachweis des statischen Blatttests erbracht und eine entsprechende gutachtliche Stellungnahme vorgelegt werden. Die gutachterliche Stellungnahme ist beim Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt unter Angabe des Aktenzeichens 00382-25 einzureichen.
  - e) Bis zur Inbetriebnahme der Anlage muss eine gutachtliche Stellungnahme mit Bestätigung der Unterlagen gemäß Abschnitt 3.J und L der DIBt-Richtlinie /1/ vorgelegt werden. Die gutachterliche Stellungnahme ist beim Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt unter Angabe des Aktenzeichens 00382-25 einzureichen.
- 2.2 Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt ein geotechnisches Gutachten (Bodengutachten) von einem staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Nr. 4 BauO NRW 2018 vorzulegen.
- 2.3 Vor Baubeginn sind dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt die staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Abs.2 Nr. 4 BauO NRW 2018 zu benennen, die mit den stichprobenhaften Kontrollen der Bauausführung beauftragt worden sind.
- 2.4 Die gemäß § 84 BauO NRW erforderlichen Bauzustandsbesichtigungen (Rohbau- und Fertigstellung) sind dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt anzuzeigen.

- 2.5 Mit der Anzeige über die abschließende Fertigstellung ist dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, aus der hervorgeht, dass dieser sich durch stichprobenhafte Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die baulichen Anlagen entsprechend dem vorgelegten bautechnischen Nachweis errichtet worden sind. (SV-VO - § 12 Abs. 2)
- 2.6 Vor Baubeginn ist dem Fachdienst Tiefbau der Stadt Steinfurt die detaillierte Wegeführungen für den Neubau der WEA zur Abstimmung vorzulegen. Des Weiteren ist vor Baubeginn und nach Beendigung der Baumaßnahme eine Wegezustandserfassung erforderlich. Es erfolgt eine Abnahme durch den Fachdienst Tiefbau der Stadt Steinfurt. Entstehende Mängel und Schäden gehen zu Lasten des Bauherrn.
- 2.7 Das Herstellerzertifikat und die Konformitätsbescheinigungen sind dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt bis zur Fertigstellung der Windenergieanlage vorzulegen.
- 2.8 Die Windenergieanlage ist nach der Errichtung gemäß Inbetriebnahmeprotokoll zu testen. Dabei ist zu bestätigen, dass die Erprobung ohne Beanstandungen abgeschlossen ist. Das Inbetriebnahmeprotokoll ist dem Betreiber zusammen mit dem Wartungshandbuch auszuhändigen und von diesem für die wiederkehrenden Prüfungen bereitzuhalten. Die in dem Wartungspflichtenheft aufgeführten Wartungsarbeiten sind von geeignetem Personal ordnungsgemäß auszuführen und zu dokumentieren. Die Betriebs- und Standsicherheit der WEA ist im Abstand von höchstens 2 Jahren durch einen unabhängigen Sachverständigen wiederkehrend zu prüfen. Diese Frist kann auf höchstens 4 Jahre verlängert werden, wenn der Betreiber mit dem Hersteller oder einer qualifizierten Wartungsfirma einen Wartungsvertrag abschließt und die regelmäßigen Wartungen ordnungsgemäß durchführen lässt.
- 2.9 Die Windenergieanlage ist am Eingang sowie am Aufstieg mit einem deutlich lesbaren Schild zu versehen, welches das Betreten bzw. Besteigen für Unbefugte untersagt.

- 2.10 Vor Inbetriebnahme hat sich der Betreiber die Einhaltung der jeweils gültigen nationalen Normen für die Erdung und den Blitzschutz schriftlich bestätigen zu lassen. Die Bescheinigung ist dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt auf Verlangen vorzulegen.
- 2.11 Die Lebensdauer der Anlage beträgt entsprechend des Prüfbescheids für eine Typenprüfung der TÜV SÜD Industrie Service GmbH (Bescheid Nr.: 4036044-22-d Rev. 1 vom 08.09.2025) 25 Jahre. Diese ist zu beachten.
- 2.12 Bei Abweichungen vom o.g. Prüfbescheid zur Typenprüfung bzw. in den aufgeführten zugehörigen Prüfberichten, Gutachten und Stellungnahmen sowie den darin geprüften Unterlagen und gelisteten Prüfgrundlagen ist die Standsicherheit einschl. Bodengutachten im Einzelfall nachzuweisen und zu prüfen.
- 2.13 Für die Verlängerung der Typenprüfung sind die eingereichten Unterlagen, insbesondere die Zeichnungen und die Berechnungen für den Turm und die zugehörigen Gründungen, zu einer erneuten Überprüfung hinsichtlich geänderter Vorschriften oder Richtlinien z.B. dem TÜV Süd Industrie Service GmbH, Prüfamts für Standsicherheit für die bautechnische Prüfung von Windenergieanlagen vorzulegen.
- 2.14 Die Gefahr des Eisabwurfes ist durch eine automatische Außerbetriebnahme der Anlagen bei Eisansatz sicherzustellen. Zusätzlich sind Hinweisschilder am Turm anzubringen, die auf die verbleibende Gefährdung durch Eisabfall bei Rotorstillstand oder Trudelbetrieb aufmerksam machen.
- 2.15 Der Einbau und die Funktion der Eisansatzerkennung sind durch den Hersteller der Windenergieanlage zu bestätigen. Die Herstellerbescheinigungen sind mit der Inbetriebnahmeanzeige dem Fachdienst Stadtplanung und Bauordnung der Stadt Steinfurt vorzulegen.
- 2.16 Das generische Brandschutzkonzept einschl. der allgemeinen Beschreibung für EnVentus Brandschutz der Windenergieanlage in Verbindung mit dem Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan sind verbindliche Bestandteile der Genehmigung und für die Ausführung verbindlich. Den Empfehlungen und Hinweisen sind zu folgen.

- 2.17 Für die Windenergieanlage sind in Abstimmung mit der Brandschutzdienststelle (Stadt Steinfurt) und der örtlichen Feuerwehr Feuerwehrpläne zur Verfügung zu stellen. Die Feuerwehrpläne sind entsprechend der DIN 14095 zu erstellen (§50Abs. 1 Ziffer 7 BauO NRW 2018).
- 2.18 Am Zugang zur Windenergieanlage müssen die entsprechenden Standortinformationen sowie der laminierte Evakuierungs-, Flucht- und Rettungsplan in mindestens DIN A 3 Größe deutlich sichtbar angebracht sein.
- 2.19 Erste Erdbewegungen sind 2 Wochen vor Beginn der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster, An den Speichern 7, 48157 Münster schriftlich mitzuteilen.
- 2.20 Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten der betroffenen Grundstücke zu gestatten, um ggfls. Archäologische Untersuchungen durchführen zu können (§26 (2) DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

### 3 Immissionsschutz

- 3.1 Die Windenergieanlage darf zu jeder Zeit nur im Betriebsmodus PO7200 betrieben werden. Der vorgesehene Betriebsmodus PO7200 entspricht einer maximalen Nennleistung von 7.200 kW und einer maximalen Rotordrehzahl von 9,5 U/min. Dieser Betriebsmodus gemäß Herstellerdatenblatt „Eingangsgroßen für Schallimmissionsprognosen Vestas V172-7.2 MW Nr. 0124-6701.V06“ (Antragsunterlage Nr. 21) ist in der Steuerung der WEA fest vorzugeben.

Bei der Nachweisführung gelten folgende Kenngrößen des Betriebsmodus PO7200 (Antragsunterlage Nr. 21):

Oktavspektrum im Betriebsmodus PO7200

[Summen-Schallleistungspegel  $L_{WA} = 107,8$  dB(A)]:

f [Hz]	62,5	125	250	500	1000	2000	4000	8000
$L_{W, Okt, Hersteller}$ [dB(A)]	89,9	96,8	101,4	100,4	101,0	99,9	98,3	85,5
Unsicherheiten	$\sigma_R = 0,5$ dB; $\sigma_P = 1,2$ dB; $\sigma_{Prog} = 1,0$ dB							
	Emissionsseitige Unsicherheit = 1,7 dB							
	Zuschlag für den oberen Vertrauensbereich = 2,1 dB							
$L_{e, max, Okt}$	91,6	98,5	103,1	102,1	102,7	101,6	100,0	87,2
$L_{o, Okt}$ [dB(A)]	92,0	98,9	103,5	102,5	103,1	102,0	100,4	87,6

$L_{W,Okt,Hersteller}$  = vom Hersteller deklarierter Schallleistungspegel in der jeweiligen Oktave  
 $\sigma_R = 0,5$  dB (Ungenauigkeit der Schallemissionsvermessung der WEA)  
 $\sigma_P = 1,2$  dB (Ungenauigkeit durch die Serienstreuung der WEA-Typen)  
 $\sigma_{Prog} = 1,0$  dB (Unsicherheit des Prognosemodells)  
 $L_{w, Mode}$  = Summenschallleistungspegel im Betriebsmodus  
 $L_{e, max, Okt}$  = Rechtlich zulässiges Maß an Emissionen  
 $(L_{e, max, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2)})$   
 $\sqrt{(\sigma_R^2 + \sigma_P^2 + \sigma_{Prog}^2)} = \sigma_G$   
 $L_{o, Okt}$  = Obere Vertrauensbereich ( $L_{o, Okt} = L_{W, Okt} + 1,28 \times \sigma_G$ )

- 3.2 Die WEA ist zur Reduzierung der Schallemissionen der Anlagen mit Trailing Edge Serrations (TES) und Vortex Generatoren auszustatten. Die Funktion der Anbauten an den Rotorblättern der WEA ist über die gesamte Betriebsdauer der WEA zu erhalten. Dieses ist gegenüber dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - auf Nachfrage zu belegen (z. B. Wartungsprotokolle).
- 3.3 Die WEA ist solange während der Nachtzeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr außer Betrieb zu setzen, bis das Schallverhalten des genehmigten WEA-Typs durch eine FGW-konforme Vermessung an der genehmigten WEA selbst oder einer anderen WEA gleichen Typs in gleicher Betriebsweise belegt wird.

Es ist nachzuweisen, dass die im Wind-BIN des höchsten gemessenen Summenschallleistungspegels vermessenen Oktavschallleistungspegel zuzüglich des 90%-igen Konfidenzintervalls der Gesamtunsicherheit aus Vermessung, Serienstreuung und Prognosemodell ( $L_{O,Okt,Messung}$ ) die in der Nebenbestimmung Nr. 3.1 aufgeführten Werte  $L_{o,Okt}$  in allen Oktaven nicht überschreiten.

Werden nicht alle Werte  $L_{O,o,Okt,Messung}$  eingehalten, kann der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs über die Durchführung einer erneuten Ausbreitungsrechnung für die betroffene WEA erbracht werden. Die Kontrollrechnung ist mit dem identischen Ausbreitungsmodell einschließlich der Immissionspunktmodellierung durchzuführen, wie es in der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH (Antragsunterlage Nr. 21) abgebildet ist. Als Eingangsdaten sind die oberen Vertrauensbereichsgrenzen der vermessenen Oktavschallleistungspegel  $L_{O,o,Okt,Messung}$  des Wind-BINS, das immissionsseitig den höchsten Beurteilungspegel erzeugt, anzusetzen. Der Nachweis für die Aufnahme des Nachtbetriebs gilt dann als erbracht, wenn die so ermittelten Teilimmissionswerte der betroffenen einzelnen WEA die für sie in der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH (Antragsunterlage Nr. 21) aufgelisteten Teilimmissionspegel nicht

überschreiten. Der Nachtbetrieb ist erst nach positivem Nachweis und Freigabe durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – zulässig.

- 3.4 Abweichend von Nebenbestimmung Nr. 3.3. darf bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise mit einem um mindestens 3,0 dB(A) niedrigeren Summenschallleistungspegel gemäß Herstellerdatenblatt „Eingangsrößen Vestas V172-7.2 MW Nr. 0124-6701.V06“ im Anhang der Schallimmissionsprognose GmbH der Antragsunterlage Nr. 21 gegenüber dem Summenschallleistungspegel gem. Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt. Liegt für einen schallreduzierten Betriebsmodus zum angeführten Herstellerdatenblatt „Eingangsrößen Vestas V172-7.2 MW Nr. 0124-6701.V06“ bereits eine FGW-konforme Typvermessung vor, kann dieser gefahren werden, wenn er um weniger als 3,0 dB(A) unter dem eigentlich vorgesehenen Betriebsmodus gemäß Nebenbestimmung Nr. 3.1 liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine hörbare immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit entsprechend der Nebenbestimmungen Nr. 3.9 und 3.10 aufweist.

- 3.5 Die beabsichtigte übergangsweise Aufnahme des Nachtbetriebes ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt – Untere Immissionsschutzbehörde – schriftlich mitzuteilen. Der Mitteilung sind zum Nachweis über die Einhaltung der vorstehenden Anforderungen entsprechende Herstellerdatenblätter bzw. der entsprechende vollständige Typvermessungsbericht zum vorgesehenen Betriebsmodus vorzulegen. Erst nach schriftlicher Zustimmung durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – darf der Nachtbetrieb aufgenommen werden.
- 3.6 Spätestens ein Jahr nach Inbetriebnahme der WEA sind durch einen nach § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Sachverständigen Abnahmemessungen durchzuführen. Die Auftragsvergabe hat spätestens einen Monat nach Inbetriebnahme zu erfolgen, die Durchschrift des Auftrags ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - vorzulegen. Bevor die Messung durchgeführt wird, ist das Messkonzept mit dem Umweltamt des Kreises

Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - abzustimmen. Der Messtermin ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde – zuvor mitzuteilen.

Im Rahmen der messtechnischen Überprüfung ist der Windgeschwindigkeitsbereich und der Rotordrehzahlbereich zu erfassen, in dem die WEA die höchsten Geräuschemissionen verursacht.

Emissionsmessungen sind nach den Mess- und Auswertevorschriften der FGW-Richtlinie vorzunehmen. Immissionsmessungen sind während der Nachtzeit (22.00 Uhr bis 06.00 Uhr) durchzuführen. Die Messstelle ist zu beauftragen, den Messbericht dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich direkt zu übersenden. Der Nachweis des genehmigungskonformen Betriebs ist erbracht, wenn die messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegel  $L_{W,Okt,Messung}$  in allen Oktaven  $\leq L_{e,max,Okt}$  entsprechend Nebenbestimmung Nr. 3.1 nachgewiesen werden, entsprechend der Formel

$$L_{W,Okt,Messung} \leq L_{e,max,Okt}.$$

Werden die jeweils festgelegten Werte  $L_{e,max,Okt}$  (Nebenbestimmung Nr. 3.1) nicht eingehalten, ist ein immissionsseitiger Vergleich mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchführen zu lassen. Hierzu ist mit demselben Ausbreitungsmodell der Schallimmissionsprognose der Normec uppenkamp GmbH v. 12.03.2025 eine erneute Ausbreitungsrechnung mit den messtechnisch höchsten Oktavschallleistungspegeln durchzuführen. Die Abnahmemessung in Verbindung mit dem immissionsseitigen Vergleich muss nachweisen  $L_{r,Messung} \leq L_{r,Planung}$  mit

$$L_{r,Messung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{WA,i}-A_i)}$$

$$L_{r,Planung} = 10 \lg \sum_{i=63 \text{ Hz}}^{4000 \text{ Hz}} 10^{0,1(L_{e,max,i}-A_i)}$$

$L_{WA,i}$ : Der in Oktave  $i$  messtechnisch im Rahmen der Abnahmemessung ermittelte A-bewertete Schallleistungspegel

$A_i$ : Die nach dem Interimsverfahren in der Oktave  $i$  zu berücksichtigenden Ausbreitungsterme

$L_{e,max,i}$ : Der in der Nebenbestimmung (NB mit tabellarischer Übersicht) festgelegte maximal zulässige Wert des A-bewerteten Schalleistungspegel in der Oktave i

- 3.7 Bei der Nachweisführung von Immissionsmessungen ist der Schutzanspruch der in der Schallimmissionsermittlung des Ingenieurbüros der Normec uppenkamp GmbH vom 12.03.2025 auf Seite 19 (Anlage Nr. 21 zum Genehmigungsbescheid) genannten Immissionsorte anhand der folgenden Richtwerte zu berücksichtigen.

IP\* 9, 10, 15

bei Tage: 50 dB(A)

bei Nacht: 35 dB(A)

IP\* 4, 12, 14, 16

bei Tage: 55 dB(A)

bei Nacht: 40 dB(A)

IP 1-3, 5-8, 11, 13, 17-19

bei Tage: 60 dB(A)

bei Nacht: 45 dB(A)

gemessen und bewertet gemäß der TA Lärm vom 26.08.1998.

\*Bei der Ermittlung der Geräuschemissionen sind die Mittelungspegel der Teilzeiten an Werktagen von 06.00 bis 7.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr bzw. an Sonn- und Feiertagen von 06.00 bis 09.00 Uhr, 13.00 bis 15.00 Uhr und von 20.00 bis 22.00 Uhr um einen Zuschlag von 6 dB zu erhöhen.

Diese Werte gelten auch dann als eingehalten, wenn der Lärmwert an den genannten Immissionsorten aufgrund der Vorbelastung dauerhaft um nicht mehr als 1 dB überschritten wird.

- 3.8 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderten Abnahmemessung festgestellt, dass der Betrieb der WEA nicht die in der vorgenannten Nebenbestimmung festgelegten Lärmbegrenzungen einhält, ist die WEA soweit in Ihrer Betriebsweise zu reduzieren, dass die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.7 festgelegten Immissionswerte unter Berücksichtigung des 90%igen Vertrauensbereichs eingehalten werden.

- 3.9 Die WEA darf nicht tonhaltig sein. Tonhaltig sind WEA, für die nach TA Lärm i.V.m. dem LAI Dokument „Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen“ (Entwurf Stand 30.06.2016) immissionsseitig ein Tonzuschlag von 3 dB oder 6 dB zu vergeben ist. Wird eine Tonhaltigkeit an der WEA im vorgenannten Umfang festgestellt, ist die WEA umgehend nachts so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der Nachweis einer gem. § 29b BImSchG für Geräuschmessungen anerkannten Stelle vorliegt, dass die WEA keine Tonhaltigkeit mehr aufweist.
- 3.10 Wird durch die unter der Nebenbestimmung Nr. 3.6 geforderte Abnahmemessung eine emissionsseitige Tonhaltigkeit an der WEA von KTN größer gleich 2 dB im Nahbereich festgestellt, ist umgehend das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - zu informieren und das weitere Vorgehen abzustimmen.
- 3.11 Die WEA ist so auszurüsten und zu betreiben, dass durch den Betrieb dieser Anlage keine tieffrequenten Geräusche im Sinne der Nr. 7.3 und des Anhangs A.1.5 der TA Lärm vom 26.08.1998 i.V.m. der DIN 45680 ( $L_{Ceq} - L_{Aeq} > 20$  dB) an den maßgeblichen Immissionsorten hervorgerufen werden.
- 3.12 Werden die Anhaltswerte für schädliche Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche nach DIN 45680 überschritten, ist die WEA umgehend so lange außer Betrieb zu nehmen, bis der messtechnische Nachweis vorliegt, dass an den maßgeblichen Immissionsorten keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch tieffrequente Geräusche mehr hervorgerufen werden und der Betrieb durch das Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - wieder freigegeben wurde.
- 3.13 Sollten die tieffrequenten Geräusche nachweislich nur bei bestimmten Betriebsweisen auftreten, beschränkt sich die v. g. Regelung nur auf die Betriebsweisen in denen die tieffrequenten Geräusche auftreten.
- 3.14 Für die WEA ist der eingestellte Betriebszustand automatisch zu dokumentieren. Aus den Protokollen müssen folgende Parameter jeweils im 10-min-Mittel hervorgehen: Datum, Uhrzeit, Windgeschwindigkeit, Rotordrehzahl und Leistung in kW.

Das Protokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens fünf Jahren aufzubewahren und die Protokolle auf Anforderung der Unteren Immissionsschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen.

- 3.15 Die von der Genehmigung erfasste WEA darf an den im Beschattungsbereich laut Schattenwurfkarte der Schattenwurfprognose der Normec uppenkamp GmbH & Co. KG v. 15.01.2025 (Antragsunterlage Nr. 25 zum Genehmigungsbescheid) gelegenen schützenswerten Immissionsorten keinen dauerhaften Schattenwurf verursachen. Der Schattenwurf ist gegen „Null“ zu minimieren. Dazu ist die WEA mit einer Schattenabschaltautomatik auszurüsten und zu betreiben, die die WEA für den Zeitraum des Schattenwurfs außer Betrieb setzt. Bei Bewölkungssituationen mit schnellem Licht/Schatten-Wechsel sind kurzzeitige WEA-Abschaltungen nach dem Stand der Technik zu vermeiden. Dies wird dadurch erreicht, dass eine gewisse Reaktionszeit von maximal 3 bis 5 Minuten benötigt wird, bis es zur Schattenabschaltung kommt. Zur Programmierung der Abschaltautomatik muss der Standort der WEA sowie die zu schützenden schattenbeaufschlagten Flächen an den Immissionsorten genau ermittelt werden.

#### Erläuterungen:

Maßgebliche Immissionsorte sind schutzwürdige Räume, die als Wohnräume, einschließlich Wohndielen, Schlafräume, Unterrichtsräume in Schule, Hochschulen und ähnlichen Einrichtungen, Büroräume, Praxisräume, Schulungsräume und ähnliche Arbeitsräume genutzt werden. Direkt an Gebäuden beginnende Außenflächen (z. B. Terrassen, Balkone) sind schutzwürdigen Räumen tagsüber zwischen 06.00 Uhr und 22.00 Uhr gleichgestellt. Periodischer Schattenwurf ist die wiederkehrende Verschattung des direkten Sonnenlichts durch die Rotorblätter der WEA. Vom menschlichen Auge werden Helligkeitsunterschiede größer 2,5 % wahrgenommen. Beträgt die Bestrahlungsstärke der direkten Sonnenstrahlung auf der zur Einfallrichtung normalen Ebene mehr als  $120 \text{ W/m}^2$ , so ist Sonnenschein mit Schattenwurf anzunehmen.

- 3.16 Die ermittelten Daten zu den Abschalt- und Beschattungszeiträumen sind von der Abschalteinheit für jeden Immissionsort zu dokumentieren. Das Protokoll hierüber ist in Form einer monatlichen Übersicht, unter Angabe von Tag und Uhrzeit für die

ersten 6 Monate nach Inbetriebnahme zu erstellen und unaufgefordert dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Danach sind die Protokolle auf Anforderung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde vorzulegen. Das Schattenwurfprotokoll ist rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens drei Jahren aufzubewahren.

#### **4 Naturschutz und Landschaftspflege**

4.1 Erforderliche Fäll- und Rodungsarbeiten von Gehölzen zur Errichtung der Windenergieanlage sind zum Schutz gehölzbrütender Arten (Vögel und Fledermäuse nach §§ 39 und 44 BNatSchG) außerhalb der Brut- und Wochenstubenzeit, also vom 01. Oktober bis 28. Februar zu legen. Dies gilt auch für Maßnahmen der baulichen Vorbereitung auf gehölzbestandenen Flächen (z.B. Wegebau, Baufeldfreimachung).

4.2 Jeder Baum ist vor der Fällung durch einen Fledermausfachgutachter auf Quartierpotenzial für Fledermäuse zu überprüfen. Auf dieser Grundlage ist durch den Fachgutachter festzulegen, ob und ggf. welche Vermeidungsmaßnahmen und Ausgleichsmaßnahmen zur Fällung des Baums erforderlich sind. Den Anweisungen des Fachgutachters ist hierbei unbedingt Folge zu leisten.

Falls Bäume mit einer Quartierfunktion für Fledermäuse (Durchmesser > 30 cm) vorhanden sind, ist vor den Fäll- oder Gehölzrückschnittarbeiten von einem Sachverständigen ein Besatz durch Fledermäuse zu überprüfen. Sind Fledermäuse vorhanden, sind die Arbeiten umgehend einzustellen und das weitere Vorgehen mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

4.3 Zum Schutz der Vogelarten gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG dürfen jegliche bauliche Tätigkeiten für die Windenergieanlage und der dazugehörigen Nebenanlagen (inkl. Baufeldräumung, Wegebau, nächtlicher Arbeiten, Rückbau von temporär in Anspruch genommenen Flächen) der WEA nicht im Zeitraum vom 01. März bis 31. Juli stattfinden.

Sofern durch die ökologische Baubegleitung der Eintritt der Verbote ausgeschlossen ist, können die Bautätigkeiten auch innerhalb des vorgenannten Zeitraumes stattfinden.

- 4.4 Die Errichtung der Windenergieanlage inklusive der bauvorbereitenden Maßnahmen, Gehölzfällungen und -rückschnitte sowie die Herstellung der Flächenmaßnahmen und der Rückbau der temporär in Anspruch genommenen Flächen sind von einer fachlich qualifizierten ökologischen Baubegleitung (ÖBB) zu begleiten, die zu einer in Hinsicht auf die naturschutzrechtlichen Anforderungen fachgerechten Ausführung der Arbeiten anleitet. Der Genehmigungsbescheid, der Landschaftspflegerische Begleitplan und der vorhabenspezifische Artenschutz-Fachbeitrag sind der ökologischen Baubegleitung zur Verfügung zu stellen. Eine verbindliche Ansprechperson ist der zuständigen Naturschutzbehörde vor Beginn der ersten bauvorbereitenden Maßnahmen schriftlich zu benennen. Die Ansprechperson muss Details der ökologischen Baubegleitung mit der Naturschutzbehörde abstimmen. Die ökologische Baubegleitung hat bei Bedarf, mindestens jedoch alle zwei Wochen einen Bericht mit Fotodokumentation zu erstellen und der zuständigen Naturschutzbehörde unverzüglich zuzusenden. In Abstimmung mit der Naturschutzbehörde kann von diesem Berichtsintervall abgewichen werden.

Die ÖBB umfasst u.a. folgende Punkte:

- a) Baustelleneinweisung mit allgemeinverständlicher Erläuterung der Empfindlichkeit des Eingriffsraums, der rechtlichen Grundlagen, entsprechender Genehmigungspassagen,
  - b) Örtliche Kennzeichnung von zu schützenden Bereichen und Objekten sowie Tabuflächen,
  - c) Teilnahme an Baubesprechungen,
  - d) Regelmäßige Baustellen-/Objektbegehungen,
  - e) Festhalten von ökologisch bedeutsamen Abweichungen, Ergänzung / Aktualisierung der Eingriffs-Ausgleichsbilanz
- 4.5 Nach Inbetriebnahme (inklusive Probebetrieb) ist die WEA im Zeitraum vom 1. April bis 31. Oktober eines jeden Jahres zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang vollständig abzuschalten, wenn die folgenden Bedingungen zugleich erfüllt sind: Windgeschwindigkeiten im 10min-Mittel von  $< 6$  m/s sowie Temperaturen von  $>10$  °C in Gondelhöhe.

Der Parameter Niederschlag kann aufgrund fehlender Erkenntnisse und Schwellenwerte nach dem Leitfaden, „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ nicht verwendet werden. Falls eine Anwendung nach einer Evaluierung des Leitfadens möglich ist, kann der Niederschlag als Steuerungsgröße nach bewilligtem Antrag beim Kreis Steinfurt – untere Naturschutzbehörde – in den Folgejahren verwendet werden.

Mindestens eine Woche vor Inbetriebnahme der WEA ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, aus der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit, Temperatur und elektrische Leistung im 10min-Mittel erfasst werden.

Die Dokumentation der Abschaltzeiten ist jeweils jährlich zum 31.12. nach der Inbetriebnahme der WEA bei der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen. Der Betreiber der jeweiligen WEA hat sicherzustellen, dass der vereinbarte Abschaltalgorithmus eingehalten wird.

- 4.6 Soll dauerhaft von den Regelungen der Nebenbestimmung Nr. 4.5 dieses Bescheides abgewichen werden, kann nach Inbetriebnahme ein akustisches Fledermaus-Monitoring gemäß Kapitel 9 des „Leitfaden Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MKULNV & LANUV 2024)“ und in Anlehnung an „Robert Brinkmann, Oliver Behr, Ivo Niermann und Michael Reich (Hrsg.): Entwicklung von Methoden zur Untersuchung und Reduktion des Kollisionsrisikos von Fledermäusen an Onshore-Windenergieanlagen. Hannover, 2011“ stattfinden. Das Monitoring ist von einer qualifizierten Fachperson durchzuführen, die nachweislich Erfahrungen mit dem Monitoring von Fledermäusen hat. Neue Veröffentlichungen des BMU Projektes zur Anwendung des Gondelmonitorings (Softwaretool Pro Bat) sind zu berücksichtigen.

Mindestens während des ersten Jahres des Monitorings ist der unter Nebenbestimmung Nr. 4.5 genannte Abschaltalgorithmus an den Anlagen zu betreiben. Es

sind zwei aufeinander folgende Aktivitätsperioden zu erfassen, die jeweils den Zeitraum zwischen dem 01.04. und 31.10. umfassen. Mindestens alle zwei Wochen ist der Status der Geräte zu überprüfen, um Ausfallzeiten gering zu halten.

Bis zum 31.12. des jeweiligen Monitoringjahres ist der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt zur Prüfung und Beurteilung jeweils unaufgefordert ein Bericht des Fachgutachters mit den Monitoring-Ergebnissen und ihrer fachlichen Beurteilung vorzulegen.

Nach Abschluss des ersten Monitoring-Jahres werden die festgelegten Abschaltbedingungen an die Ergebnisse des Monitorings angepasst. Die WEA sind dann im Folgejahr mit den neuen Abschaltalgorithmen zu betreiben.

In den Folgejahren ist es dem Inhaber der Genehmigung freigestellt, das Monitoring nach Rücksprache mit der uNB fortsetzen, um die Abschaltzeiten ggf. genauer einzugrenzen.

- 4.7 Im Umkreis mit einem Radius von 140 m um den Turmmittelpunkt dürfen keine Baumreihen, Hecken oder Kleingewässer angelegt werden. Zum Schutz von Vögeln und Fledermäusen sind am Mastfuß keine Brachflächen zuzulassen. Hier ist eine intensive landwirtschaftliche Nutzung so nahe wie möglich an dem Fundamentkörper durchzuführen. Zudem ist die Lagerung von Stalldung, Silage, Stroh, Heu und Erdhaufen im o.g. Umkreis nicht zulässig.
- 4.8 Für die Dauer des Betriebes der Anlage auf dem Grundstück Gemarkung Borghorst Flur 58, Flurstücke 86 und 142 ist als jährlich zu leistender Betrag eine Zahlung in Höhe von 7.200 € in das nationale Artenhilfsprogramm (nAHP) zu leisten.

Die Zahlung ist jährlich unter Verwendung des Kassenzzeichens 1180 0674 3006 an folgende Bankverbindung zu leisten:

Empfänger: Bundeskasse Halle/Saale

IBAN: DE38 8600 0000 00860 010 40

BIC: MARKDEF1860

Bank: BBk Leipzig (DEUTSCHE BUNDESBANK Filiale Leipzig)

- 4.9 Für bau- und/oder betriebsbedingte Beeinträchtigungen, Schäden oder Totalausfälle von an Eingriffsflächen befindlichen Gehölzen behält sich die Genehmigungsbehörde die Nachforderung von zusätzlicher Kompensation ausdrücklich vor.
- 4.10 Die in der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz vorgesehenen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind für die gesamte Laufzeit der WEA anzulegen, zu unterhalten und rechtlich zu sichern. Die jeweils geltenden gesetzlichen Vorgaben sind zu beachten. Diese Sicherung hat durch Eintragung einer entsprechenden Baulast zu Gunsten des Kreises Steinfurt im jeweiligen Baulastenverzeichnis zu erfolgen. Die Bestätigung über die Eintragung der Baulasten ist spätestens zum Zeitpunkt des Baubeginns der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt vorzulegen. Verantwortlich für Ausführung, Unterhaltung und Sicherung der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen inkl. aller evtl. Monitoringmaßnahmen ist der Betreiber oder dessen Rechtsnachfolger.
- 4.11 Für die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme A1 „Anlage einer Streuobstwiese auf Grünland“ (Gemarkung Borghorst Flur 58, Flurstück 115 tlw.) mit einer Größe von 1610 m<sup>2</sup> sind die Vorgaben des Landschaftspflegerischen Begleitplans (Antragsunterlage Nr. 29) zur Umsetzung und Pflege (vgl. Kap.13.3) einzuhalten.
- Durch sachgerechte Anordnung, Pflege und erforderliche Schutzmaßnahmen (z.B. Wildschutz- bzw. Weidezaun) ist ihr langfristiger Bestand zu sichern. Die Anpflanzungen sind durch Verbisschutzzäune (Höhe 1,5 m) sowie Wurzelschutzmaßnahmen aus Drahtgeflecht für die ersten 5 Jahre zu sichern. Die Kompensationsmaßnahmen sind zu landwirtschaftlich genutzten Flächen durch Eichenspaltpfähle alle 20 m hin abzugrenzen.
- 4.12 Sämtliche gem. Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz festgelegten Kompensationsmaßnahmen gem. § 15 Abs. 2 BNatSchG sind gem. § 15 Abs. 4 BNatSchG spätestens 12 Monate nach Beginn der Arbeiten zur Errichtung der WEA (einschließlich vorbereitender Maßnahmen wie z.B. Wegebau) abzuschließen. Der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Steinfurt ist der Abschluss der Umsetzung der Kompensationsmaßnahme schriftlich mitzuteilen.

Für alle Pflanzmaßnahmen gilt eine 1-jährige Fertigstellungspflege und eine 2-jährige Entwicklungspflege. Nach 3 Jahren ist eine Schlussabnahme zu beantragen.

## 5 Abfallwirtschaft und Bodenschutz

- 5.1 Die Arbeiten zur Errichtung der Windkraftanlage finden auf landwirtschaftlichen Flächen statt, welche einen tonig-lehmigen Pseudogley (Stauwasserboden) mit sehr hohen Verdichtungsempfindlichkeit aufweisen. Für die Maßnahme ist ein Bodenschutzkonzept mit Bodenschutzplan in Anlehnung an die DIN 19639 (Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Baumaßnahmen) durch einen fachlich geeigneten Gutachter vor Baubeginn zu erstellen. Da das Gelände eine Neigung und der Boden eine geringe Wasserdurchlässigkeit aufweist ist die Entwässerung der Baustelle mit zu planen. Die Auswahl des Gutachters ist mit dem Kreis Steinfurt abzustimmen. Das Bodenschutzkonzept muss 8 Wochen vor Beginn der ersten Erdarbeiten (Baustelleneinrichtung) der Bodenschutzbehörde zur Überprüfung vorgelegt werden.
- 5.2 Mindestens zwei Wochen vor Beginn der (vorbereitenden) Erdarbeiten ist ein Starttermin mit der Unteren Bodenschutzbehörde des Kreises Steinfurt sowie dem verantwortlichen Bauleiter durchzuführen.
- 5.3 Das Bauvorhaben ist durch eine bodenkundliche Baubegleitung (BBodSchV § 4, Abs. 5) durch einen fachlich geeigneten Gutachter zu begleiten und in einem Abschlussbericht zu dokumentieren. Der Umfang der Begleitung ist mit der unteren Bodenschutzbehörde des Kreis Steinfurt abzustimmen. Die bodenkundliche Baubegleitung ist in einem Bericht zu dokumentieren (Beschreibung Baumaßnahme, Umsetzung und Erfolg der Bodenschutzmaßnahmen, Bewertung, Fotodokumentation).
- 5.4 Die Erdarbeiten bei dem Bauvorhaben sind gemäß des LBP Kapitel 7 (Antragsunterlage Nr. 29) aus Januar 2026 sowie den Anforderungen des noch zu erstellenden Bodenschutzkonzeptes durchzuführen.
- 5.5 Flächen, welche nicht gemäß dem amtlichen Lageplan (Antragsunterlage Nr. 10) für die Errichtung der Windkraftanlage gekennzeichnet sind, dürfen nicht befahren oder für sonstige bauliche Zwecke genutzt werden. Hierfür sind die Fahrwege und sonstige Flächen zu überprüfen und ggf. Absperrungen einzurichten oder in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt – untere Bodenschutzbehörde, entsprechende Bodenschutzmaßnahmen zu ergreifen.

- 5.6 Die ausgewiesenen Flächen zum Aufbau und Betrieb der Windkraftanlage liegen angrenzend, aber außerhalb einer Altablagerung, die im hiesigen Kataster als Altlast unter der lfd. Nr.: 21-55 registriert ist. Ein Einfluss auf den Ablagerungsbereich durch das geplante Vorhaben ist nach jetzigem Kenntnisstand auszuschließen. Sofern sich widererwarten bei Bauarbeiten Auffälligkeiten nach Beschaffenheit, Farbe, Geruch usw. im Boden zeigen, die auf eine Kontamination des Bodens mit umweltgefährdenden Stoffen oder Abfällen hindeuten, ist der Kreis Steinfurt (Umweltamt) unverzüglich durch die verantwortliche Bauleiterin/ den verantwortlichen Bauleiter oder die Bauherrin/ den Bauherren zu benachrichtigen, um ggf. eine ordnungsgemäße und schadlose Entsorgung der verunreinigten Bauabfälle sicherzustellen.
- 5.7 Während der Errichtung und des Betriebs der Anlage fallen verschiedene gefährliche und nicht gefährliche Abfälle an. Diese Abfälle sind ordnungsgemäß zu entsorgen. Der Anlagenbetreiber hat die Nachweise über die ordnungsgemäße Entsorgung aufzubewahren und dem Umweltamt auf Verlangen vorzulegen. Sofern die ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen nicht durch den Anlagenbetreiber selbst erfolgt, ist die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle vertraglich mit den ausführenden Firmen zu vereinbaren.

Die vertragliche Vereinbarung muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Name und Sitz der Vertragsparteien
- Abfallarten die zur Entsorgung anfallen
- Entsorgungswege der einzelnen Abfallarten
- Dauer des Vertragsverhältnisses

Ein Nachweis der vertraglichen Vereinbarung über die ordnungsgemäße Abfallentsorgung ist dem Umweltamt des Kreises Steinfurt auf Verlangen vorzulegen (bspw. als Kopie des (Wartungs-) Vertrags).

## **6 Wasserwirtschaft**

Alle Anlagenteile, die wassergefährdende Stoffe enthalten, sind jeweils mit einer flüssigkeitsundurchlässigen und medienbeständigen Rückhalteeinrichtung ohne Ablauf zu versehen. Das Volumen der Rückhalteeinrichtung muss mindestens dem Volumen der jeweils gelagerten wassergefährdenden Stoffe entsprechen.

## 7 Ziviles und militärisches Luftfahrtrecht

### Allgemeines

- 7.1 Jedwede Abweichung vom beantragten Standort und der beantragten Höhe der Windkraftanlage ist zur Prüfung der Bezirksregierung Münster, Dezernat 26 – Luftverkehr, für eine erneute luftrechtliche Bewertung unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 261-25“ vorzulegen.
- 7.2 An der Windenergieanlage ist eine Tages- und Nachtkennzeichnung gemäß der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ vom 15.12.2023 (BAnz AT 28.12.2023 B4 - AVV) anzubringen und eine Veröffentlichung als Luftfahrthindernis zu veranlassen.
- 7.3 Sollten Kräne zum Einsatz kommen, sind diese ab 100 m ü. Grund mit einer Tageskennzeichnung und an der höchsten Stelle mit einer Nachtkennzeichnung (Hindernisfeuer) zu versehen.
- 7.4 Die nachstehend geforderten Kennzeichnungen am Bauwerk sind nach Erreichen einer Hindernishöhe von mehr als 100 m ü. Grund zu aktivieren und mit Notstrom zu versorgen.
- 7.5 Eine Reduzierung der Nennlichtstärke beim Tagesfeuer und „Feuer W, rot“ ist nur bei Verwendung der vom Deutschen Wetterdienst (DWD) anerkannten meteorologischen Sichtweitenmessgeräten möglich. Installation und Betrieb haben nach den Bestimmungen des Anhangs 4 der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen zu erfolgen.
- 7.6 Mehrere in einem bestimmten Areal errichtete Windenergieanlagen können als Windenergieanlagen-Blöcke zusammengefasst werden. Grundsätzlich bedürfen nur die Anlagen an der Peripherie des Blocks, nicht aber die innerhalb des Blocks befindlichen Anlagen einer Kennzeichnung durch Feuer für die Tages- und Nachtkennzeichnung. Übertagen einzelne Anlagen innerhalb eines Blocks signifikant die sie umgebenden Hindernisse, so sind diese ebenfalls zu kennzeichnen. Bei einer Gefahr für die Sicherheit des Luftverkehrs behalte ich mir vor die Befeuereung aller Anlagen anzuordnen.

### Nebenbestimmungen zur Tageskennzeichnung

- 7.7 Für die Windkraftanlage ist eine Tageskennzeichnung erforderlich, daher sind die Rotorblätter der Windkraftanlage weiß oder grau auszuführen; im äußeren Bereich sind sie durch 3 Farbfelder von je 6 m Länge
- a) außen beginnend mit 6 Meter orange - 6 Meter weiß - 6 Meter orange oder
  - b) außen beginnend mit 6 Meter rot - 6 Meter weiß oder grau – 6 Meter rot
- zu kennzeichnen. Hierfür sind die Farbtöne verkehrsweiß (RAL 9016), grauweiß (RAL 9002), lichtgrau (RAL 7035), achatgrau (RAL 7038), verkehrsorange (RAL 2009) oder verkehrsrot (RAL 3020) zu verwenden. Die Verwendung entsprechender Tagesleuchtfarben ist zulässig
- 7.8 Aufgrund der beabsichtigten Höhe der Windkraftanlage ist das Maschinenhaus auf halber Höhe rückwärtig umlaufend mit einem mindestens 2 Meter hohen orange/roten Streifen zu versehen. Der Streifen darf durch grafische Elemente und/ oder konstruktionsbedingt unterbrochen werden; grafische Elemente dürfen maximal ein Drittel der Fläche der jeweiligen Maschinenhausseite beanspruchen.
- 7.9 Der Mast ist mit einem 3 Meter hohen Farbring in orange/ rot, beginnend in 40 Meter über Grund, zu versehen. Bei Gittermasten muss dieser Streifen 6 Meter hoch sein. Die Markierung kann aus technischen Gründen oder bedingt durch örtliche Besonderheiten versetzt angeordnet werden.
- 7.10 Am geplanten Standort kann ergänzend ein Tagesfeuer (Mittelleistungsfeuer Typ A, 20.000 cd, gemäß ICAO Anhang 14, Band I, Tabelle 6.1 und 6.3 des Chicagoer Abkommens) installiert werden. Das Tagesfeuer muss auf dem Dach des Maschinenhauses gedoppelt installiert werden. Außerhalb von Hindernisbegrenzungsflächen an Flugplätzen darf das Tagesfeuer um mehr als 50 m überragt werden. (Hinweis?).

### Nebenbestimmungen zur Nachtkennzeichnung

- 7.11 Die Nachtkennzeichnung von Windenergieanlagen mit einer max. Höhe von bis zu 315 m ü. Grund/Wasser erfolgt durch Feuer W, rot bzw. Feuer W, rot ES.
- 7.12 Bei Anlagenhöhen von mehr als 150 m und bis einschließlich 315 m über Grund ist eine zusätzliche Hindernisbefeuerungsebene, bestehend aus Hindernisfeuer,

- am Turm auf der halben Höhe zwischen Grund/Wasser und der Nachtkennzeichnung auf dem Maschinenhausdach erforderlich. Sofern aus technischen Gründen notwendig, kann bei der Anordnung der Befeuerungsebene um bis zu 5 Meter nach oben/unten abgewichen werden. Dabei müssen aus jeder Richtung mindestens zwei Hindernisfeuer sichtbar sein. Ist eine zusätzliche Infrarotkennzeichnung (AVV, Anhang 3) vorgesehen, ist diese auf dem Dach des Maschinenhauses anzubringen.
- 7.13 Es ist (z. B. durch Doppelung der Feuer) dafür zu sorgen, dass auch bei Stillstand des Rotors sowie bei mit einer Blinkfrequenz synchronen Drehzahl mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist.
- 7.14 Das Feuer W rot, bzw. Feuer W, rot ES ist so zu installieren, dass immer mindestens ein Feuer aus jeder Richtung sichtbar ist. Gegebenenfalls müssen die Feuer gedoppelt, jeweils versetzt auf dem Maschinenhausdach - nötigenfalls auf Aufständern – angebracht werden. Dabei ist zu beachten, dass die gedoppelten Feuer gleichzeitig (synchron blinkend) betrieben werden. Das gleichzeitige Blinken ist erforderlich, damit die Feuer der Windkraftanlage während der Blinkphase nicht durch einen Flügel des Rotors verdeckt werden.
- 7.15 Die Blinkfolge der Feuer auf Windenergieanlagen ist zu synchronisieren. Die Taktfolge ist auf 00.00.00 Sekunde gemäß UTC mit einer zulässigen Null-Punkt-Verschiebung von  $\pm 50$  ms zu starten.
- 7.16 Für die Ein- und Ausschaltvorgänge der Nachtkennzeichnung bzw. Umschaltung auf das Tagesfeuer sind Dämmerungsschalter gemäß der AVV, Nummer 3.9, die bei einer Umfeldhelligkeit von 50 bis 150 Lux schalten, einzusetzen.
- 7.17 Bei Feuern mit sehr langer Lebensdauer des Leuchtmittels (z. B. LED) kann auf ein „redundantes Feuer“ mit automatischer Umschaltung verzichtet werden, wenn die Betriebsdauer erfasst und das Leuchtmittel bei Erreichen des Punktes mit 5 % Ausfallwahrscheinlichkeit getauscht wird. Bei Ausfall des Feuers muss eine entsprechende Meldung an den Betreiber erfolgen.

#### Nebenbestimmungen zur Bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

- 7.18 Sofern die Vorgaben (AVV zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen, Anhang 6) erfüllt werden, kann der Einsatz einer bedarfsgesteuerten Nachtkennzeichnung

(BNK) erfolgen. Da sich der Standort der geplanten WKA außerhalb des kontrollierten Luftraums der Luftraumklasse „D“ befindet, bestehen aus zivilen und militärischen flugsicherungsbetrieblichen Gründen keine Bedenken gegen die Einrichtung einer BNK.

7.19 Der Einsatz der BNK ist der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unter Nennung des Aktenzeichens „Nr. 261-25“ anzuzeigen. Dieser Anzeige sind folgende Dokumente gemäß Anhang 6, Punkt 3 vollständig und prüffähig beizufügen:

- a) Nachweis der Baumusterprüfung gemäß Anhang 6 Nummer 2,
- b) Nachweis der Funktionsfähigkeit der BNK am Standort des Luftfahrthindernisses durch eine BMPSt.

#### Nebenbestimmungen zum Störfall

7.20 Störungen der Feuer, die nicht sofort behoben werden können, sind dem NOTAM-Office in Langen unter der Rufnummer 06103 – 707 5555 oder per E-Mail [notam.office@dfs.de](mailto:notam.office@dfs.de) unverzüglich bekannt zu geben. Der Ausfall der Kennzeichnung ist so schnell wie möglich zu beheben. Sobald die Störung behoben ist, ist das NOTAM-Office unverzüglich davon in Kenntnis zu setzen. Ist eine Behebung innerhalb von zwei Wochen nicht möglich, ist das NOTAM-Office und die zuständige Landesluftfahrtbehörde, nach Ablauf der zwei Wochen erneut zu informieren.

7.21 Für den Fall einer Störung der primären elektrischen Spannungsversorgung muss ein Ersatzstromversorgungskonzept vorliegen, das eine Versorgungsdauer von mindestens 16 Stunden gewährleistet. Im Fall der geplanten Abschaltung ist der Betrieb der Feuer bis zur Wiederherstellung der Spannungsversorgung sicherzustellen. Die Zeitdauer der Unterbrechung zwischen Ausfall der Netzversorgung und Umschalten auf die Ersatzstromversorgung darf 2 Minuten nicht überschreiten. Diese Vorgabe gilt nicht für die Infrarotkennzeichnung.

7.22 Bei Ausfall der Spannungsquelle muss sich die Befeuerung automatisch auf ein Ersatzstromnetz umstellen.

7.23 Bei Ausfall der BNK Steuerung ist die Nachtkennzeichnung bis zur Behebung der Störung dauerhaft zu aktivieren.

#### Nebenbestimmungen zur Veröffentlichung als Luftfahrthindernis

7.24 Da die WEA aus Sicherheitsgründen als Luftfahrthindernis veröffentlicht werden muss, ist der Baubeginn der Bezirksregierung Münster – Dezernat 26 unaufgefordert rechtzeitig unter Angabe des Aktenzeichens 26.10.01-057/2025.0261 Nr. 261-25 per E-Mail an

[lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de](mailto:lufffahrthindernisse@bezreg-muenster.nrw.de)

anzuzeigen. Dabei sind folgende endgültige Veröffentlichungsdaten für die Anlage anzugeben:

1. Mindestens 6 Wochen vor Baubeginn dieses Datum und
2. Spätestens 4 Wochen nach Errichtung sind die endgültigen

Vermessungsdaten zu übermitteln, um die Vergabe der ENR-Nr. und die endgültige Veröffentlichung in die Wege leiten zu können.

Diese Meldung der endgültigen Daten (per E-Mail an o.g. Adresse sowie an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de)) umfasst dann die folgenden Details:

- a) DFS- Bearbeitungsnummer
- b) Name des Standortes
- c) Art des Luftfahrthindernisses
- d) Geogr. Standortkoordinaten [Grad, Min., Sek. mit Angabe des Bezugsellipsoid (Bessel, Krassowski oder WGS 84 mit einem GPS-Empfänger gemessen)]
- e) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. Grund]
- f) Höhe der Bauwerksspitze [m ü. NN, Höhensystem: DHHN 92]
- g) Art der Kennzeichnung [Beschreibung]

7.25 Der Deutschen Flugsicherung ist unter dem **Aktenzeichen NW 12662** ein Ansprechpartner mit Anschrift und Telefonnummer, der einen Ausfall der Befeuerung meldet bzw. für die Instandsetzung zuständig ist, an [flf@dfs.de](mailto:flf@dfs.de) mitzuteilen.

## 8 Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung

sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an eine WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt.

Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Bezirksregierung Münster, Dezernat 55 – Arbeitsschutz unter der Angabe des Aktenzeichens 55.3 - G 110/25 Boh spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage im Sinne § 2 Nr. 9 der Maschinenverordnung - Neunte Verordnung zum Produktsicherheitsgesetz- zu übermitteln.

## V Hinweise

### 1 Baurecht

- 1.1 Frau Maja Merker erklärt im Antrag, Eigentümerin des Grundstücks Flur 58, Flurstück 225 zu sein. Zudem zeigt sie sich bereit, zugunsten der Windenergieanlage eine Abstandsflächenbaulast auf diesem Grundstück eintragen zu lassen. Nach den hier vorliegenden Unterlagen ist jedoch Herr Martin Merker als Eigentümer des genannten Grundstücks eingetragen. Vor Eintragung der Baulast ist daher zunächst zweifelsfrei zu klären, wer aktuell als Eigentümer geführt wird. Sobald der tatsächliche Eigentümer eindeutig festgestellt ist, bestehen gegen die Eintragung der Baulast keine Bedenken.
- 1.2 Die Abstandsflächen der Windenergieanlagen liegen teilweise auf benachbarten Grundstücken. (siehe Nebenbestimmung 1.3). Der Rotordurchmesser ist größer als die jeweiligen berechneten Abstandsflächen. Die dadurch ggf. resultierenden Ansprüche (private Rechte Dritter) wurden nicht geprüft.
- 1.3 Bei der Planung und Ausführung der baulichen Maßnahmen, sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung – BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten. Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 1.4 Gemäß § 83 (3) BauO NRW 2018 i. V. mit § 74 (8) BauO NRW 2018 ist der Bauaufsichtsbehörde vor Baubeginn die Einhaltung der Grundrissflächen und Höhenlagen der Anlagen nachzuweisen. Wenn es die besonderen Grundstücksverhältnisse erfordern, kann sie die Vorlage eines amtlichen Nachweises verlangen.
- 1.5 Bei Bränden der Windenergieanlage besteht für die örtliche Feuerwehr keine Möglichkeit eine Brandbekämpfung im Maschinenhaus/Gondel sowie an den Rotorflügeln durchzuführen. Nur bedingt ist eine Brandbekämpfung im Sockel möglich. Die Feuerwehr kann sich lediglich auf die Absicherung des Brandortes und die Verhinderung der Ausbreitung von Folgebränden auf den Boden beschränken. Daher wird der Einbau eines automatischen Löschsystems in der WEA empfohlen. Durch den Einsatz eines automatischen Löschsystems kann die Ausdehnung eines Feuers verhindert werden, indem entstehende Brände umgehend am Brandherd gelöscht werden. Das Ausmaß von Schäden an der Windenergieanlage und der Umwelt wird so minimiert.
- 1.6 Der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel.: 0251/591-8911) oder der Stadt Steinfurt als Untere Denkmalbehörde (Tel.: 02552/925-228) sind Bodendenkmäler (kulturgeschichtliche Befunde, aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit sowie Fossilien) unverzüglich zu melden. Ihre Lage darf im Gelände nicht verändert werden. (§§16 und 17 DSchG NRW).

## **2 Immissionsschutz**

- 2.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlagen betreffende behördliche Entscheidungen ein, z. B. Baugenehmigungen. Ausgenommen davon sind insbesondere Planfeststellungen und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach dem Wasserhaushaltsgesetz (WHG). Dieser Genehmigungsbescheid ergeht ferner unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht eingeschlossen werden; z. B. erforderliche forstrechtliche, straßenverkehrsrechtliche oder wasserrechtliche Zulassungen im Zusammenhang mit der Erschließung des Anlagenstandortes.
- 2.2 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können

und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlagen notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.

Für Repowering-Projekte und Änderungen des Vorhabens vor Errichtung ist auf § 16b BImSchG (Repowering von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien, Sondervorschriften für Windenergieanlagen), der die Vereinfachung von Verfahren zum Ziel hat, hinzuweisen.

- 2.3 Gemäß § 15 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- 2.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung dem Umweltamt des Kreises Steinfurt - Untere Immissionsschutzbehörde - unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.

### **3 Naturschutz und Landschaftspflege**

- 3.1 Es wird darauf hingewiesen, dass im Rahmen des Rückbaus der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage auf die naturschutzrechtlichen Belange gem. § 14 BNatSchG sowie auf die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG Rücksicht zu nehmen ist. Daher ist vor Rückbau der Anlage mit dem Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität des Kreises Steinfurt - untere Naturschutzbehörde - Kontakt aufzunehmen und das weitere Vorgehen abzustimmen. Je nach Umfang des Eingriffs bedarf es einer naturschutzrechtlichen Genehmigung gem. § 17 BNatSchG.

- 3.2 Der Einspeisepunkt und die Leitungstrassenführung im Zusammenhang mit der beantragten Anlage sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit § 31 Landesnaturschutzgesetz Nordrhein-Westfalen Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen.
- 3.3 Der Betreiber darf nicht gegen die im Bundesnaturschutzgesetz geregelten Verbote zum Artenschutz verstoßen, die u.a. für alle europäisch geschützten Arten gelten (z.B. für alle einheimischen Vogelarten, alle Fledermausarten). Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere dieser Arten zu verletzen oder zu töten, sie erheblich zu stören oder ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören. Bei Zuwiderhandlungen drohen die Bußgeld-/Strafvorschriften der §§ 69 ff. BNatSchG. Die zuständige untere Naturschutzbehörde kann unter Umständen eine Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG gewähren, sofern eine unzumutbare Belastung vorliegt.
- 3.4 Die im öffentlichen Raum verlaufenden Transportwege und die damit verbundenen Eingriffe in Natur- und Landschaft sind in einem separaten Genehmigungsverfahren in Abstimmung mit dem Kreis Steinfurt, Amt für Planung, Naturschutz und Mobilität, untere Naturschutzbehörde festzulegen. In diesem Verfahren sind entsprechend den Ausführungen des § 15 BNatSchG in Verbindung mit § 31 LNatSchG NRW Maßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft und unter Umständen Ausgleichsmaßnahmen vorzusehen. Sollten im Rahmen dieser Planungen unvermeidbare Beeinträchtigungen von gem. § 29 BNatSchG i. V. m. § 39 LNatSchG NRW gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteilen unausweichlich sein, wird bereits an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass in diesem Fall eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG erforderlich ist. Es wird empfohlen, das weitere Vorgehen im Vorfeld mit der unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.
- 3.5 Im LBP wird beschrieben, dass ggf. überschüssiger Boden auf angrenzenden Ackerflächen aufgebracht werden soll. Diese Angabe ist nicht hinreichend konkret um von einem naturverträglichen Verbleib des Oberbodens ausgehen zu können.

Daher ist ggf. überschüssiger Oberboden, der nicht für das Anfüllen des Fundamentes verwendet wird, erst nach einvernehmlicher Absprache mit der unteren Naturschutzbehörde oder ggf. nach erforderlicher naturschutzrechtlicher Genehmigung auf Freiflächen aufzubringen. Für die naturschutzfachliche Beurteilung sind hierzu Beschreibungen und eindeutige Darstellungen zur Lage des jeweiligen Aufbringungsortes, der Menge, der Auftragsstärke und des Arbeitszeitfensters erforderlich. Ob ggf. weitere Genehmigungen einzuholen sind (z.B. Baugenehmigung) hat die Antragstellerin im Vorfeld eigenständig zu klären.

Überschüssiger Boden darf nicht dazu verwendet werden, schützenswerte Strukturen wie z. B. feuchte Senken oder Grünland zu verfüllen. Des Weiteren darf kein Boden im Kronentrauf- und Wurzelbereich gelagert werden.

- 3.6 Die Arbeiten mit angrenzendem Baumbestand sind unter Einhaltung der Vorgaben zum Schutz von Bäumen und Sträuchern entsprechend DIN 18920 (Aufgrabungsarbeiten im Bereich von Bäumen) und RAS-LP4 (Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen) auszuführen.

Durch vorsorgliche Arbeitsweise ist bei allen Arbeiten die Unversehrtheit der Baumrinde und des Astwerks von Bäumen und Sträuchern sicherzustellen.

Fahrzeuge und Baumaterial dürfen nicht in naturschutzrechtlich geschützten Gebieten und Objekten, im Kronentrauf- und Wurzelbereich von Gehölzbeständen, Grünland oder Brachen geparkt bzw. gelagert werden.

- 3.7 Wiedereinsaaten von Wegeseitenrändern sind mit zertifiziertem regionalem Saatgut für Böschungen bzw. Straßenbegleitgrün aus der Herkunftsregion = Ursprungsgebiet 2 „Westdeutsches Tiefland mit unterem Weserbergland“ nach Angaben des Herstellers/Lieferanten auszuführen. Auf Verlangen der uNB ist ein Verwendungsnachweis beizubringen.

#### **4 Abfallwirtschaft und Bodenschutz**

- 4.1 Erzeuger von Bau- und Abbruchabfällen sind verpflichtet, die in der GewAbfV §§ 3 und 8 aufgeführten Abfallfraktionen jeweils getrennt zu sammeln, zu befördern und vorrangig der Vorbereitung zur Wiederverwertung oder dem Recycling zuzuführen.

Bei Baustellen, bei denen das Volumen der insgesamt angefallenen Abfälle je Bau-/Abbruchmaßnahme mehr als 10 m<sup>3</sup> beträgt, ist eine Dokumentation über die Erfüllung der Getrenntsammlungspflicht und/oder das Vorliegen der Voraussetzungen für ein Abweichen hiervon zu erstellen.

- 4.2 Abfälle zur Beseitigung sind nachweislich dem Kreis Steinfurt zu überlassen und den Annahmestellen entsprechend der jeweils gültigen Abfallentsorgungssatzung des Kreises Steinfurt zuzuführen.
- 4.3 Der Nachweis der geordneten Entsorgung (Verwertung/Beseitigung) ist gem. Nachweisverordnung -NachwV- durch Entsorgungsnachweise und Begleitscheine bzw. Registerführung dem Kreis Steinfurt (Umweltamt) zu belegen. Die gem. §§ 23 ff. NachwV zu führenden Register sind auf Verlangen der zuständigen Behörde vorzulegen.
- 4.4 Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung von Bauabfällen und sonstigen Abfällen, außerhalb von zugelassenen Anlagen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 100.000, - € geahndet werden. Verstöße gegen die Nachweisverordnung können ebenfalls eine Ordnungswidrigkeit darstellen, die mit einer Geldbuße bis zu 10.000, - € geahndet werden (§ 69 Abs. 3 KrWG).

## **5 Wasserwirtschaft**

- 5.1 Der Betreiber der Anlage ist verpflichtet, Betriebsstörungen und sonstige Vorkommnisse, die erwarten lassen, dass wassergefährdende Stoffe freigesetzt werden, in öffentliche Gewässer oder ins Grundwasser gelangen, unverzüglich der Stadt Steinfurt und der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt anzuzeigen. Sollte eine Benachrichtigung dieser Behörden nicht möglich sein, so ist die Kreisleitstelle in Steinfurt, Tel.-Nr.: 02551 69-7470, zu informieren.
- 5.2 Anforderungen an Anlagen zum Verwenden wassergefährdender Flüssigkeiten (z.B. Trafoöle, Hydraulik- und Getriebeöle) ergeben sich aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwsV).
- 5.3 Im Zuge der geplanten Baumaßnahme ist es evtl. erforderlich im Bereich von Gewässern neue Zufahrtswege anzulegen, vorhandene Wege auszubauen, Überfahrten neu herzustellen bzw. vorhandene zu verlängern, Übergabestationen zu errich-

ten sowie Gewässerkreuzungen bzw. Parallelverlegungen mit Stromversorgungsleitungen an Gewässern durchzuführen. Diese Maßnahmen sind nach § 22 Landeswassergesetz (LWG) NRW genehmigungspflichtig. Daher ist rechtzeitig vor Baubeginn ein Antrag nach § 22 LWG NRW in, an, über und unter oberirdischen Gewässern bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt in digitaler Form einzureichen.

- 5.4 Sofern für die Herstellung von technischen Bauwerken mineralische Ersatzbaustoffe verwendet werden sollen (z.B. zur Herstellung einer Schottertragschicht, einer Frostschutzschicht oder zur Auffüllung unterhalb von technischen Bauwerken, etc.), sind die Anforderungen der Ersatzbaustoffverordnung zu beachten. Als mineralische Ersatzbaustoffe gelten z.B. Recyclingschotter, Bodenmaterial aus Baumaßnahmen oder Schlacken aus industriellen Prozessen (siehe Ersatzbaustoffverordnung § 2 Nr. 18 bis 33).

Für die Verwendung von mineralischen Ersatzbaustoffen sind insbesondere folgende Vorgaben von Bedeutung:

- die Zulässigkeit in Wasserschutzgebieten (§ 19 Abs. 6 ErsatzbaustoffV) – zusätzlich ist hier die Wasserschutzgebiets-Satzung zu beachten,
- die grundwasserfreie Sickerstrecke zwischen Unterkante des Einbaumaterials und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand (§ 19 Abs. 8 ErsatzbaustoffV),
- Einbaubeschränkungen und ggf. erforderliche Mindesteinbaumengen (§ 20 ErsatzbaustoffV),
- Anzeigepflichten für verschiedene mineralische Ersatzbaustoffe (§ 22 ErsatzbaustoffV),
- die Dokumentation des Einbaus und Aufbewahrungsfristen (§ 25 ErsatzbaustoffV),
- die Anforderungen an den mineralischen Ersatzbaustoff bei der jeweiligen Einbauweise – Achtung: Fußnoten beachten (Anlage 2 und Anlage 3 ErsatzbaustoffV)

- 5.5 Die zur Errichtung der Fundamente (evtl. mit Pfahlgründung) notwendige Grundwasserabsenkung, -haltung und -einleitung (in Gewässer) sind Gewässerbenutzun-

gen i. S. von § 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), die nach § 10 WHG erlaubnispflichtig sind. Hierfür ist ein entsprechender Antrag bei der Unteren Wasserbehörde des Kreises Steinfurt einzureichen.

## **6 Bodendenkmalschutz**

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit, Fossilien) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Münster (Tel. 0251/591 8911), unverzüglich anzuzeigen. Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet. Die Obere Denkmalbehörde kann die Frist verlängern, wenn die sachgerechte Untersuchung oder die Bergung des Bodendenkmals dies erfordern und dies für die Betroffenen zumutbar ist (§ 16 Abs. 2 Denkmalschutzgesetz NW). Gegenüber der Eigentümerin oder dem Eigentümer sowie den sonstigen Nutzungsberechtigten eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler entdeckt werden, kann angeordnet werden, dass die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Bodendenkmals sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden sind (§ 16 Abs. 4 Denkmalschutzgesetz NW).

## **7 Fortwirtschaft**

Sollten wegen der geplanten Baumaßnahme, durch notwendige begleitende Maßnahmen wie Zuwegung, Kabeltrasse, Einspeisepunkte, Verteilerkästen, o. Ä., Waldbereiche inklusive Wallhecken und Windschutzstreifen, dauerhaft oder temporär umgewandelt oder beeinträchtigt werden, sind diese Maßnahmen genehmigungspflichtig und müssen ausgeglichen werden.

Der Waldersatz/Ausgleich muss als standortgerechter, klimastabiler Mischwald anerkannter Herkunft, innerhalb der auf den Eingriff folgenden Pflanzperiode erbracht

werden. Der Ausgleich ist nicht auf einer bereits als Wald deklarierten Fläche möglich.

Bei Unklarheiten bezüglich Waldeigenschaft eines Elementes oder zur Abgrenzung eines Eingriffes, ist das Regionalforstamt Münsterland ebenfalls zu beteiligen.

## VI Begründung

Mit Antrag vom 05.06.2025, eingegangen am 05.06.2025, haben Sie die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Windenergieanlage (WEA) auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt, Gemarkung Borghorst, Flur 58, Flurstücke 86 und 142 beantragt.

Geplant ist die Errichtung und der Betrieb einer WEA des Typs Vestas V172 mit einer Nabenhöhe von 175 m einem Rotordurchmesser von 172 m und einer Nennleistung von 7.200 kW. Die Gesamthöhe der Anlage beträgt 261 m.

Der Standort der WEA befindet sich im Windenergiebereich „Trappenberg“ der Stadt Steinfurt. Der Windenergiebereich wurde mit der 91. Änderung des Flächennutzungsplans (FNP) der Stadt Steinfurt ausgewiesen. Die Genehmigung der Änderung durch die Bezirksregierung Münster ist mit Datum vom 20.01.2024 eingetreten. Der Windenergiebereich wurde in den Regionalplan Münsterland aufgenommen. Die bauplanungsrechtliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB. Das gemeindliche Einvernehmen wurde mit der Stellungnahme vom 22.08.2025 durch die Stadt Steinfurt erteilt.

Zusätzlich handelte es sich beim Windenergiebereich „Trappenberg“ um ein Beschleunigungsgebiet. Gemäß § 6a des Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) gelten Windenergiegebiete, die bis zum Ablauf des 19. Mai 2024 ausgewiesen wurden als Beschleunigungsgebiete.

Gemäß § 6 Abs. 2 WindBG ist § 6 Abs. 1 anzuwenden, wenn die Antragstellung bis zum Ablauf des 30. Juni 2025 erfolgt ist. § 6 WindBG bestimmt Genehmigungserleichterungen in Windenergiegebieten. Mit Datum vom 15.08.2025 ist § 6b WindBG in Kraft getreten. Hierin werden ebenfalls Genehmigungserleichterungen für WEA bestimmt. Voraussetzung ist jedoch ein Standort in einem Beschleunigungsgebiet. Diese Voraussetzung liegt hier vor.

Gemäß § 6b Abs. 9 WindBG ist vorrangig der § 6 WindBG anzuwenden, es sei denn, der Antragsteller verlangt, dass das Verfahren nach § 6b WindBG geführt wird (§ 6b WindBG Abs. 9). Diese Umstellung wurde mit Mail vom 16.01.2026 von Ihnen beantragt.

Die Antragsunterlagen lagen mit Datum vom 27.06.2025 vollständig vor. Dieses wurde dem Antragsteller per Mail am 30.06.2025 mitgeteilt.

Die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange (TöB) erfolgte am 03.07.2025. Das Dezernat 26 – Luftverkehr erteilte mit Datum vom 29.08.2025 die Zustimmung zur Errichtung der WEA gemäß § 14 Abs. 1 LuftVG (Az.: 26.10.01-057/2025.0261 Nr. 261-25).

Die Unterlagen mussten auf Grundlage der jeweiligen Stellungnahmen unter anderem für die Belange des Immissionsschutzes und des Naturschutzes überarbeitet werden. Mit Mail vom 16.01.2026 wurde der Antrag zur Umstellung des Verfahrens von § 6 WindBG auf § 6b WindBG eingereicht. Daher mussten auch die Antragsunterlagen auf die neue Grundlage angepasst werden. Letztmalig wurden überarbeitete Unterlagen (Artenschutzbericht Maßnahmenkonzept) mit Datum vom 26.02.2026 eingereicht.

Die naturschutzrechtliche Prüfung wurde auf Grundlage des § 6b Abs. 3 bis 7 WindBG durchgeführt. Hiernach sind nur Daten zu berücksichtigen, die eine räumliche Genauigkeit zur Anordnung von Maßnahmen aufweisen. Zusätzlich dürfen die Daten in der Regel nicht älter als fünf Jahre alt sein. Es besteht die Möglichkeit ältere Daten zu berücksichtigen, diese müssen aber hinreichend validiert sein und müssen Bestandteil von fortlaufend aktualisierten behördlichen Fachdatenbanken sein.

Die im Artenschutzbericht erfassten Daten aus den Jahren 2017/2018 bis 2022 weisen nach § 6b Abs. 3 WindBG keine ausreichend räumliche Genauigkeit auf und sind in der Regel älter als fünf Jahre. Daher ist hier § 6b Absatz 7 WindBG anzuwenden.

Wenn nach Absatz 7 keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind, hat der Betreiber der Anlage eine Zahlung in Geld zu leisten. Der Beitrag ist von der Zulassungsbehörde zusammen mit der Zulassung für die Dauer des Betriebs der jeweiligen Anlage als jährlich zu leistender Betrag festzusetzen.

Zur Festlegung sind die Beträge nach § 6b Absatz 7 Satz 4 Nummer 1 und 2 und nach § 6b Absatz 7 Satz 5 Nummer 1 und 2 durch die Zahl zu teilen, die der jeweils anzunehmenden Betriebsdauer der Anlage in Jahren entspricht. Bei Windenergieanlagen an Land ist von einer Betriebsdauer von 20 Jahren auszugehen.

Da keine Daten nach Absatz 3 Satz 1 vorhanden sind auf deren Grundlage Maßnahmen angeordnet werden können, bestimmt sich die Höhe der Zahlung nach § 6b Absatz 7 Satz 5 Nr. 1 WindBG. Hiernach beträgt die Höhe der Zahlung für Windenergieanlagen an Land 20.000 € je Megawatt installierter Leistung.

Der Betrag von 20.000 € ist durch die Betriebsdauer der Anlage zu teilen, in diesem Fall 20 Jahre. Daraus ergibt sich ein Betrag von 1.000 €. Der Betrag ist mit der Leistung von 7,2 Megawatt zu multiplizieren, daher ergibt sich ein jährlicher Beitrag von 7.200 €.

Für die Zuwegung zum Anlagenstandort sind 12 Obstbäume zu fällen. Diese Obstbäume sind Bestandteil einer nach § 44 Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSCHG) i. V. m. § 9 Abs. 3 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geschützten Allee. Hierfür ist eine Befreiung gem. § 67 BNatSchG unter Beteiligung des Naturschutzbeirates erforderlich. Die erforderlichen Unterlagen wurden mit Datum vom 17.09.2025 vorgelegt. Die genannten Obstbäume befinden sich nicht auf dem Anlagengrundstück der WEA. Eine Konzentration gem. § 13 BImSchG der Befreiung nach § 67 BNatSchG erfolgt nicht.

Im Rahmen der Antragstellung wurden zwei Anträge auf Ausnahme nach § 16 Abs. 3 AwSV gestellt. Ein Antrag hat den Verzicht auf eine ortsfeste Abfüllfläche innerhalb der Kranstellfläche zum Gegenstand und der zweite Antrag die Ausführung der Kranstellfläche als geschotterte Fläche. Auf dieser Fläche erfolgen zukünftig die Wechsel der Betriebsflüssigkeiten der Windenergieanlage. Mit Mail vom 30.03.2026 teilt die untere Wasserbehörde mit, dass Sie keine Bedenken gegen die Abweichungen von der AwSV hat, da die Ausführungen sich am Merkblatt „Windenergieanlagen des Bund-Länder-Arbeitskreises umweltgefährdende Stoffe (BLAK UmwS)“ orientieren.

Zusätzlich erfolgte eine erneute Beteiligung des Bauamtes der Stadt Steinfurt. Die Nebenbestimmungen aus der ersten Stellungnahme bezogen sich teilweise auf einen Prüfbescheid der Typenprüfung, der eine Gültigkeit bis zum 11.09.2025 aufwies. Der neue Prüfbescheid wurde mit Datum vom 04.02.2026 eingereicht und ist bis zum 04.06.2028 gültig.

Das Bauamt weist darauf hin, dass Sie auf der Hofstelle Dumte 33 wohnen. Laut Meldebescheinigung jedoch Dumte 38 ihr Wohnsitz ist. Der Abstand zwischen Hofstelle Dumte 33 und WEA beträgt ca. 620 m und hält das Kriterium zur optisch bedrängenden Wirkung von der 2-fachen Anlagenhöhe ein. Zwischen der Hofstelle Dumte 38 und der WEA besteht eine Entfernung von ca. 510 m. Hier wird der Abstand der 2-fachen Anlagenhöhe geringfügig unterschritten. Er entspricht der 1,95-fachen Anlagenhöhe. Bedenken bestehen seitens der Stadt Steinfurt nicht, da der Grundriss des Hause Dumte 38 auf der Nordseite eine Küche zeigt. Eine Küche sei jedoch kein klassischer Aufenthaltsraum wie ein Wohnzimmer; sondern dient primär als Arbeitsraum. Darüber hinaus sind Sie sowohl Eigentümer der Hofstelle Dumte 38 wie auch Eigentümer der WEA.

Nach Einstellung des Betriebs ist die Windenergieanlage vollständig zurückzubauen (§ 35 Abs. 5 BauGB). Der Rückbau der Anlage wird durch eine Bankbürgschaft abgesichert. Im Genehmigungsverfahren wurde eine Aufstellung der Rückbaukosten vorgelegt. Hierin sind bereits Erlöse für verschiedene Materialien in die Berechnung eingeflossen. Angenommene Erlöse finden bei der Berechnung der Rückbaukosten keine Berücksichtigung.

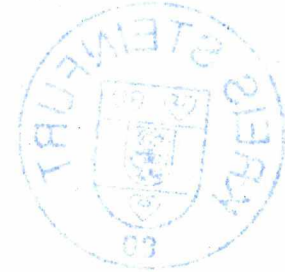
Laut Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 17.10.2012 (Az.: 4 C 5.11) soll die Rückbauverpflichtung sicherstellen, dass der Rückbau auch tatsächlich erfolgen kann. Daher schließt dies auch die Absicherung eines möglichen Liquiditätsrisikos ein. Der Rückbau solle nicht daran scheitern, dass für eine Ersatzvornahme keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen. Aus diesem Grund ist auch immer eine Sicherheitsleistung zugunsten der Genehmigungsbehörde zu fordern. Diese muss den kompletten Rückbau der Windenergieanlage inkl. des Fundaments abdecken. Die Erlöse aus der o.g. Antragsunterlage stellen Annahmen dar. Ob diese nach Ablauf der Betriebszeit tatsächlich so eintreten ist nicht vorhersehbar. Auch ob im Rahmen einer Ersatzvornahme solche Erlöse erreicht werden können ist zum heutigen Zeitpunkt nicht absehbar.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die Zuständigkeit des Kreises Steinfurt gegeben.

Die als Träger öffentlicher Belange am Genehmigungsverfahren beteiligten Behörden und Dienststellen haben den Antrag bezüglich der Genehmigungsvoraussetzungen nach den §§ 5 und 6 des BImSchG geprüft und unter bestimmten Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen die mit diesem Bescheid genehmigte Anlagenänderung erhoben.

Der Antrag und die Antragsunterlagen haben folgenden Behörden vorgelegen:

- *Der Landrat des Kreises Steinfurt:*
  - *Untere Immissionsschutzbehörde*
  - *Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde*
  - *Untere Wasserbehörde*
  - *Untere Naturschutzbehörde*
- *Stadt Steinfurt*
- *Bezirksregierung Münster:*
  - *Dezernat 55 (Arbeitsschutz)*
  - *Dezernat 26 (Luftverkehr)*
- *Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Bonn*
- *Bundesnetzagentur, Berlin*
- *Landesbetrieb Wald und Holz NRW, Münster*
- *LWL-Archäologie für Westfalen*
- *LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur in Westfalen*



Die Prüfung des Antrages durch die beteiligten Behörden und den Kreis Steinfurt ergab, dass das Vorhaben bei Beachtung der in den Abschnitten III, IV und V dieses Genehmigungsbescheides aufgeführten Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweise die in § 6 des BImSchG genannten Voraussetzungen erfüllt.

Das Vorhaben war daher zu genehmigen.

## **VII Kostenentscheidung**

Die Kosten des Genehmigungsverfahrens trägt der Antragsteller. Hierfür ergeht ein besonderer Kostenbescheid.

## VIII Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen Münster erhoben werden.

Im Auftrag

Marcel Schwarte



### Anlagen

1. Inbetriebnahmeformular
2. Mitteilung über die Betriebsorganisation
3. Formulare für baurechtliche Mitteilungen und Anzeigen (Baubeginnanzeige, Anzeige über die Rohbaufertigstellung, Anzeige über die Fertigstellung des Vorhabens)